



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Januar 2025  
(OR. en)

16990/24  
PV CONS 69  
TRANS 551  
TELECOM 385  
ENER 609

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

16. Dezember 2024

## **1. Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 16716/24 enthaltene Tagesordnung an.

## **2. Annahme der A-Punkte**

### **a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

16782/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist im Addendum enthalten.

### **b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

16783/24

## **Verkehr**

### **1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom AStV (1. Teil) am 11.12.2024 gebilligt**

**① C**

16534/1/24 REV 1  
+ REV 1 ADD 1  
PE-CONS 77/24  
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Deutschlands und Luxemburgs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## **Wirtschaft und Finanzen**

### **2. Feuerwaffenverordnung (Neufassung) *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom AStV (2. Teil) am 11.12.2024 gebilligt**

**① C**

16477/24 + ADD 1  
PE-CONS 87/24  
UD

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Tschechiens und der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 33 und 207 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## Umwelt

3. **Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG**

**①C**

16533/24 + ADD 1  
PE-CONS 73/24  
ENV

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 11.12.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Maltas und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

## Binnenmarkt und Industrie

4. **Verordnung über nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte**

**①C**

16483/24  
PE-CONS 71/24  
MI

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 11.12.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

5. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht**

**①C**

16479/24  
PE-CONS 74/24  
DRS

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 11.12.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 114 AEUV).

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### 3. Geothermische Energie

- a) **Bericht der Internationalen Energie-Agentur (IEA) über die Zukunft der Geothermie<sup>1</sup>**  16797/24  
*Ausführungen des Exekutivdirektors der IEA*

Der Rat nahm Kenntnis von den Ausführungen des Exekutivdirektors der IEA zum Bericht der Internationalen Energie-Agentur (IEA) über die Zukunft der Geothermie.

- b) **Schlussfolgerungen zur Förderung geothermischer Energie Billigung**  16248/24

Der Rat hat die Schlussfolgerungen zur Förderung geothermischer Energie gebilligt.

### 4. Die Zukunft der Energiepolitik im Hinblick auf eine echte Energieunion

*Gedankenaustausch*  16291/24

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Zukunft der Energiepolitik im Hinblick auf eine echte Energieunion.

## Sonstiges

5. a) **Maßnahmen im Anschluss an den EU-Aktionsplan für Stromnetze**  16690/24  
*Informationen der Kommission und des Vorsitzes*  16730/24

Der Rat nahm die Informationen der Kommission und des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Konferenz zum Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) (Budapest, 14./15. November 2024)**  16691/24  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

<sup>1</sup> In Anwesenheit des Exekutivdirektors der IEA.

- c) **Hin zur Ausfuhr saubererer Kraftstoffe: Engagement für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt** [2] 16729/24  
*Informationen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande*

Der Rat nahm die Informationen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande zur Kenntnis.

- d) Auswirkungen der Neutralitätsabgabe für die Gasspeicherung und Notwendigkeit einer besseren Koordinierung auf europäischer Ebene 16688/24  
*Informationen Österreichs, Tschechiens und der Slowakei*
- e) Vorbereitung auf den Winter 2024/2025 und Versorgungssicherheit 16731/24  
*Informationen der Kommission*
- f) Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen im Energiebereich 16723/24  
*Informationen der Kommission*
- g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 16723/24  
*Informationen Polens*



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

---

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 16783/24**

**Zu A-Punkt 1:** **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

„Deutschland begrüßt das Ziel der Richtlinie zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sehr. Insbesondere die künftig mögliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Ermittlung der Person, die den Verkehrsverstoß begangen hat, wird zu einer verbesserten Ahndung und Verfolgung von Verkehrsverstößen führen.“

Die Enthaltung Deutschlands liegt darin begründet, dass bedauerlicherweise die Regelungen zur gegenseitigen Hilfe bei der Vollstreckung von Geldbußen nicht in den zuständigen Gremien der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im bestehenden Rechtsrahmen (Rahmenbeschluss 2005/214/JI) beraten wurden. Infolgedessen enthalten die Regelungen zur Vollstreckungshilfe nun ungerechtfertigte Abweichungen und Verkürzungen beim Schutzniveau für den Betroffenen. Dies wird in der Umsetzung leider zu erheblichem Mehraufwand bei der Durchsetzung führen.“

**Zu A-Punkt 2:** **Feuerwaffenverordnung (Neufassung)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG TSCHECHIENS UND DER SLOWAKEI**

„Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik haben den Vorschlag mit wenigen Ausnahmen unter anderem in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Digitalisierung, die Vereinfachungsregelungen und die Geltungsdauer der Genehmigungen fortwährend unterstützt. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik begrüßen, dass die meisten ihrer Vorschläge auch im Rahmen der Triloge angenommen wurden. Beide Mitgliedstaaten haben zudem ihre Kompromissbereitschaft zum Ausdruck gebracht.“

Gleichzeitig haben wir gefordert, den Anwendungsbereich des Vorschlags so zu ändern, dass alle Feuerwaffen, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind; dies haben wir bereits während der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht. Um Rechtssicherheit zu schaffen und sowohl öffentliche als auch private Ausgaben zu sparen, haben die Tschechische Republik und die Slowakische Republik vorgeschlagen, die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen, die sowohl in Anhang I als auch in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich des Vorschlags auszunehmen.

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik sind der Auffassung, dass unterschiedliche Verfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr bei Industrie und Unternehmen Verwirrung stiften werden. Ein Antragsteller würde sich in der Lage befinden, für dieselben Güter eine Ausfuhr genehmigung nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Militärgütern, die weiter durch den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates geregelt wird, und eine Einfuhr genehmigung gemäß der Verordnung beantragen zu müssen. Die mit den verschiedenen Verfahren einhergehenden Verpflichtungen würden sich voneinander unterscheiden, was zu zusätzlichem Aufwand für Unternehmen führen könnte. Die Behörden hätten Probleme bei der Kontrolle und Datenerhebung sowie bei der Ausstellung/Bestätigung von Bescheinigungen.

Nach Ansicht der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sollte eine strikte Trennung zwischen dem internationalen Handel mit militärischen Feuerwaffen, die als militärische Ausrüstung betrachtet und durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden, und dem durch die Verordnung geregelten internationalen Handel mit zivilen Feuerwaffen bestehen. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik möchten betonen, dass der Ausschluss der in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Feuerwaffen die bestehenden Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten nicht berühren würde. Diese Verfahren funktionieren und könnten angesichts der Sensibilität militärischer Güter sogar strenger sein.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erklärung können die Tschechische Republik und die Slowakische Republik den Kompromisstext des Vorschlags in seiner derzeitigen Fassung nicht unterstützen. Daher enthalten wir uns bei der Abstimmung über den vorgeschlagenen Text der Stimme.“

**Zu A-Punkt 3:** *Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG Annahme des Gesetzgebungsakts*

### **ERKLÄRUNG MALTAS**

„Malta erkennt die Bedeutung dieses Gesetzgebungsvorschlags an, der darauf abzielt, das Tempo bei der Nachhaltigkeit von Verpackungen zu forcieren und die Auswirkungen von Verpackungsabfällen zu verringern. Malta möchte die erheblichen Fortschritte anerkennen, die bei verschiedenen Aspekten erzielt wurden, wie etwa die Ausnahme bestimmter Kleinstunternehmen vom Konformitätsbewertungsverfahren und vom Korrekturfaktor für den Tourismus.

Malta stellt jedoch mit Bedauern fest, dass die Ausnahme von den Wiederverwendungszielen, die nun auf der Leistung der Mitgliedstaaten bei der Abfallbewirtschaftung und nicht auf der Leistung der betroffenen Wirtschaftsakteure beruht, diskriminierend ist.

Die Verpflichtung zur Verwendung einer nationalen Kennzeichnung für Pfand- und Rücknahmesysteme ist für Malta auch problematisch, da sie den logistischen und administrativen Aufwand für lokale Vertreiber, die in hohem Maße von importierten Getränken abhängig sind, erhöhen wird.

Schließlich hat Malta Bedenken darüber, wie die Mitgliedstaaten – insbesondere kleinere Mitgliedstaaten – in der Lage sein werden, die rechtsverbindlichen Zielvorgaben für die Verringerung von Verpackungsabfällen zu erreichen, insbesondere das Ziel für 2030, zumal bestimmte harmonisierte Anforderungen an Wirtschaftsakteure in Anhang V verwässert und ihre Umsetzungsfrist bis 2030 verlängert wurde.“

## **ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich unterstützt das Ziel, klare, ambitionierte und vollziehbare Maßnahmen im Verpackungsbereich zu setzen und Rechtssicherheit zu schaffen. Diese Verpackungsverordnung wird diesem Ziel allerdings nicht vollständig gerecht. Es fehlt das Gleichgewicht zwischen Umweltschutz, Verwaltungsaufwand und Wettbewerbsfähigkeit.

Befürchtet werden:

- ein großer Verwaltungsaufwand und Kostenerhöhungen ohne erkennbaren Umweltnutzen, beispielsweise im Bereich der Wiederverwendung,
- komplexe Umsetzungsmaßnahmen, die diese Verordnung erforderlich macht sowie
- Probleme bei der Durchsetzung z. B. betreffend der Herstellerverantwortung insb. in Bezug auf Drittländer.

Gegenständliche Regelungsinhalte sollten der Rechtsform einer Richtlinie vorbehalten bleiben.

Aufgrund dieser Bedenken wird sich Österreich bei der finalen Abstimmung der Stimme enthalten.“

---